

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 7

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und Wohlfahrt der Schweiz höchst wichtige Frage in einem etwas rascheren Tempo ihrer Erledigung zugeführt würde.

(Fortschung folgt.)

Ein Wort über den Küchenzettel.

(Von einem Verwaltungsoffizier.)

In der Nr. 4 Ihres geschätzten Blattes bringen Sie einen Artikel: „Der Küchenzettel“, welcher jede Beachtung verdient. Wie Sie darin richtig andeuten, mögen die darin enthaltenen Angaben für manchen Verwaltungsoffizier von Nutzen, aber kaum für alle nach meiner Ansicht ausführbar sein, ohne die in Ihrem Auszug angeführte Bedingung, daß „die Obliegenheiten der Küchenchef und täglich wechselnden Köche, die Einnahmen und Ausgaben &c.“ einen besondern Zweig des Unterrichts und der angelegentlichen Ueberwachung bilden. Bei Spezialwaffen mag ein solcher Unterricht hie und da vorkommen, bei der Infanterie hingegen kaum und ohne denselben lässt sich nicht mehr als bisher erreichen, währenddem mittelst kurzer Instruktion, die der betreffenden Mannschaft wohl am besten jeweilen am Tage vor dem Antritt ihres Küchendienstes gegeben würde, sich noch Vieles erreichen ließe, was uns in der Verpflegung noch mangelt.

Also Zeit zur Unterweisung der Küchenmannschaft vor Allem aus ist hier nöthig, der Verwaltungsoffizier des Kurses soll im Stande sein, die nöthige Instruktion zu geben. Mit der Aufstellung des Wochenmenu's ist die Basis allerdings gelegt, aber ohne Mannschaft, die zur Bereitung der vorgeschriebenen Speisen befähigt ist, bleibt dieser Küchenzettel wertlos.

Dass die ganze Woche hindurch am Morgen stets Suppe und nie Kaffee verabreicht werde, dazu könnte ich mich nicht so leicht verstehen, denn von der Truppe ist die grösste Zahl an Kaffee gewöhnt und gerade für diese Mehrzahl sollte Suppe nur Abwechslung und nicht Regel sein. Der Kaffee mag im Militärdienst nicht das sein, was der Mann im bürgerlichen Leben als Kaffee zu genießen sich gewöhnt ist, aber auch eine Suppe, die, wie im vorliegenden Falle, für 186 Mann mittelst 2 Kilo Butter (Fleischbrühe ist ja natürlich für die Morgensuppe nicht da und weitere Surrogate für eine solche finden sich nicht angeführt) bereitet wird, muß viel, ich glaube weit mehr als Kaffee, zu wünschen übrig lassen.

Sollte in meiner vorstehenden Meinungsäußerung Material für Ihr werthes Blatt und im Interesse der angeregten Sache vorhanden sein, so wollen Sie frei darüber verfügen &c.

Eidgenossenschaft.

— (Ein Circular des Centralkomite's des eidg. Unteroffiziersvereins an die Sektionen) lautet:

Werthe Kameraden! Wir beecken uns, Ihnen mitfolgend den Entwurf eines Festreglements zur Abstimmung in globo zu unterbreiten, mit der freundlichen Einladung, uns das Abstimmungsresultat bis spätestens Ende Januar 1881 zuzustellen.

Bezüglich Abstimmung und Stimmberechtigung verweisen wir auf die einschlägigen Bestimmungen der neuen Statuten.

In Folge Resignation unseres Komite-Mitgliedes J. Ehrenberger, Infanterie-Wachtmeister, hat die Sektion Winterthur in der Person des J. Wüst, Schützenwachtmeister, eine Ersatzwahl getroffen.

Das Preisgericht für schriftliche Konkurs-Arbeiten hat sich in jüngster Zeit konstituiert und empfangen Sie beifolgend eine Anzahl Bulletins der Preisfragen für das nächstjährige Centralfest in Winterthur.

Die Lösungen sind nach bestiegendem Entwurf des Reglements bis spätestens Mitte Juni dem unterzeichneten Komite zu Handen des Tit. Preisgerichtes einzurichten.

Die Sektion Basel hat Sie von dem Hinschlede unseres geschätzten Kollegen und Freunde Emanuel Maillart, Infanterie-Feldweibel, bereits in Kenntniß gesetzt und zweifeln wir nicht, daß Sie dem theuren Heimgegangenen ein freundliches Andenken bewahren werden.

Empfangen Sie, werthe Kameraden und Kollegen, unsere freundlichsten Grüße.

Winterthur, den 31. Dezember 1880.

Für das Centralkomite:

Der Präsident:

(sig.) J. J. Brüllmann, Infanterie-Feldweibel.

Der zweite Sekretär:

(sig.) Jean Lang, Schützenwachtmeister.

— (Reglement über die Beteiligung an den schriftlichen Arbeiten bei Anlaß der zweijährigen Generalversammlung des schweizerischen Unteroffiziersvereins.)

§ 1. Nach § 24 der eiden. Statuten ernannt das Centralkomite am Anfang des Vereinsjahres, während welchem das Fest stattfinden soll, ein Preisgericht zur Feststellung der zu lösenden Aufgaben und Prüfung der bezüglichen Arbeiten.

Dieses Preisgericht konstituiert sein Bureau und verständigt sich mit dem Centralkomite für regelrechte und rasche Erledigung der Geschäfte.

§ 2. Das Centralkomite unterbreitet, nachdem es sich vorläufig über die Wünsche der Sektionen erkundigt hat, dem Preisgerichte die vorgeschlagenen Aufgaben. Unter den zur Ausarbeitung gelangerten vier Themen stehen dem Preisgerichte Abänderungen in praktischer und klarerem Sinne der ihm gemachten Vorschläge frei und können denselben neu befestigt werden, falls deren Zahl nicht genügt.

Die erste Aufgabe soll hauptsächlich die Infanterie, die zweite die Artillerie, die dritte die Kavallerie betreffen und die vierte allgemeiner Natur sein.

§ 3. Spätestens 8 Monate vor dem Feste gibt das Centralkomite den Sektionen von der Zusammensetzung des Preisgerichtes und Benennung der vier Aufgaben Kenntniß.

Die Sektionen sind verpflichtet, jedem ihrer Aktivmitglieder genaue Abdruck dieser Aufgaben nebst den nöthigen Erläuterungen zu ertheilen.

§ 4. Die Konkurrenten haben mindestens zwei Monate vor dem Feste dem Centralkomite zu Handen des Preisgerichts ihre Arbeit einzusenden, welche statt der Unterschrift mit einem Motto versehen sein muß. Letzteres ist auf dem Couvert zu wiederholen, welches Namen, Vorname n., Grad des Verfassers und Bezeichnung der Sektion, welcher derselbe angehört, enthalten soll.

Spätere Einsendungen können geprüft werden, insofern das Preisgericht es wünscht, haben aber keinen Anspruch auf Prämiierung.

§ 5. Bei der allgemeinen Preisvertheilung öffnen die Herren Preisrichter diejenigen Couverts, welche die Namen der Verfasser der prämierten Arbeiten in sich schließen und wird deren Verzeichniß durch das Centralkomite veröffentlicht und den Sektionen mitgetheilt.

§ 6. Die prämierten Arbeiten werden Eigentum des eidg. Unteroffiziersvereins, und wenn die Mittel es erlauben, die wichtigsten veröffentlicht und den Sektionen eingesandt.

Sektionen, wie die Verfasser d.r nicht veröffentlichten Arbeiten können dieselben vom Centralkomite erhältlich machen, um Abschrift davon zu nehmen.

Arbeiten, welche nicht prämiert worden oder ohne Ehrenmeldung

gebütteln sind, dürfen von ihren Verfassern zurückverlangt werden und haben Letztere dem Centralomite mit dem Begehr das bezügliche Motto zu wiederholen.

§ 7. Das Centralomite segt eine bestimmte Summe für Prämierung aus; auch werden für diesen Zweck Gaben von militärischen Behörden, Sektionen, Mitgliedern und andern Persönlichkeiten entgegengenommen und Schenkungen ohne spezielle Bestimmung für die Preisarbeiten im Allgemeinen auch hierfür verwendet.

§ 8. Die Anzahl der Prämierungen darf für jede Aufgabe den vierten Theil der Arbeiten nicht übersteigen. Der Abtheilung „Schriftliche Arbeiten“ sollen die werthvolleren Preise zugethießen werden und dieselben bei den verschiedenen Fragen in ihrem Range einander entsprechen.

Mehrere Gegenstände, deren einzelner Werth nicht genügt, werden zusammengestellt und bilden einen Preis.

Ein und derselbe Verfasser, der sich bei verschiedenen Themen betheiligt, kann auch mehrere Preise erhalten.

§ 9. Sollten, gestützt auf Art. 1 von § 8 Preisgaben übrig bleiben, so bilde diese einen Reservfond für das nächste Fest.

Das Centralomite führt darüber ein Inventar mit besonderem Register zu Händen seines Nachfolgers.

Winterthur, den Dezember 1880.

Der Präsident:

(sig.) J. J. Brüllmann, Inf.-Feldwebel.

Der Protokollführer:

(sig.) Th. Haehnert, Inf.-Feldwebel.

— (Reglement über die Organisation und Beurtheilung an den Übungen bei Anlaß der Centralfeste des eidgen. Unteroffiziersvereins.)

§ 1. Die festgebende Sektion wählt aus ihrer Mitte das Organisationsomite, welches mit der Ausführung dieses Reglements betraut ist und sich zu diesem Zwecke von Spezialkommissionen unterstützen läßt. Letztere werden auf Vorschläge des Organisationsomite's hin von der ganzen Sektion ernannt und soll der Präsident einer Spezialkommission Mitglied des Organisationsomite's sein.

Dieser Vorstand hat außer der allgemeinen Organisation folgende drei Hauptaufgaben:

- 1) Organisation der Übungen;
- 2) Konstitution des Preisgerichts zur Beurtheilung der Leistungen;
- 3) Ausscheidung und Vertheilung der Preise.

§ 2. Drei Monate vor dem Feste gibt das Organisationsomite allen Sektionen vom Programme der Wettüngungen Kenntnis und spätestens 14 Tage vor der für das Fest festgesetzten Zeit haben die Sektionen ein genaues Verzeichniß ihrer sich betheiligenden Mitglieder einzusenden.

Dasselbe soll deutlich Namen und Vornamen der Theilnehmern am Feste, wie an den verschiedenen Übungen, sowie vom Einzel- und Sektionswettschießen enthalten.

§ 3. Die Sektionsvorstände erhalten unter ihrer Verantwortlichkeit von jedem Theilnehmer und für jede Art der Übungen einen nicht rückgängbaren Einschluß von einem Franken. Das zur Anschaffung von Preisen bestimmte Ergebniß ist mit der Liste der eingeschriebenen Mitglieder dem Organisationsomite einzusenden.

I. Organisation der Übungen.

§ 4. Das Organisationsomite des Festes veranstaltet bei dessen Anlaß folgende Übungen: a. Wettschießen; b. Wettsiechen; c. Wettrichten; d. Wettsatteln und Reiten; e. Weitanschüren und Fahren.

Weitere, hier nicht angeführte Übungen sind dem Organisationsomite überlassen, und werden alle in Militär-Tenue ausgeführt.

Schießen.

§ 5. Das Schießen wird mit edg. Ordonnanzgewehren auf 1,8 × 1,8 m. Scheiben abgeschalten, welche in genügender Anzahl vorhanden sein sollen.

Außer dem Infanteriegewehr- und Karabiner-Schießen soll auch ein Revolver-Schießen organisiert werden und alle auf 2 Distanzen, nämlich:

auf 300 und 400 m. mit dem Infanteriegewehr,

" 225 " 300 " " Karabiner,

" 75 " 100 " " Revolver.

Ein Theilnehmer kann nur in einer dieser drei Gruppen mit der vorgeschriebenen Waffe konkuriren.

§ 6. Die Schleßresultate werden einzeln und sektionsweise zusammengestellt.

Beim Sektions-Wettschießen fallen nur diejenigen Vereine in Betracht, welche mit wenigstens 10 Mitgliedern sich betheiligen.

§ 7. Bei der Berechnung des Resultates wird sowohl die Anzahl der Punkte als die Trefferzahl in Betracht gezogen.

Fechten.

§ 8. Dasselbe zerfällt in 1) Säbel- und 2) Bajonetschichten.

Das Preisgericht bemerkt sich:

- a. Die Anzahl der getroffenen Hiebe oder Stiche.
- b. Die Genauigkeit der markirten Hiebe, Stiche und Paraden.
- c. Die militärische Richtigkeit in der Ausführung.
- d. Schönheit und gute Haltung des Körpers.

Wettrichten.

§ 9. Die Preisrichter werden ihre Hauptaufmerksamkeit folgenden Punkten zuwenden:

- a. Richtigte militärische Handhabung.
- b. Schnelligkeit des Richtens.
- c. Dessen Genauigkeit.

Wettsatteln und Reiten.

§ 10. Es können nur Reipferde aus einem edg. Depot dafür verwendet werden, auch ist nur der unbepackte Dienstsattel zulässig.

§ 11. Die Pferde werden den Theilnehmern durch das Voos zugethießen und müssen in einer vorher festgesetzten Zeit vollständig gesattelt und gezähmt sein. Die Zeit, in welcher die Konkurrenzenden mit dieser Arbeit fertig werden, wird jedem Einzelnen notirt. Sattlung und Zähmung werden durch die Preisrichter inspiziert und taxirt.

§ 12. Das Reiten besteht aus:

- a. Ordonnanzmäßig Reitschritten im Schritt und Trab.
- b. Einfache Wendungen und Volten " " " "
- c. Freitreiten mit Einzelarbeit " " " "
- d. Seitengänge.
- e. Galopp und Glisprengen.
- f. Säbel-Uebungen zu Pferd.

§ 13. Zur Feststellung der Preise wird das Preisgericht sich merken:

- a. Den Sitz und die Haltung des Reiters.
- b. Die Stellung und Führung des Pferdes.
- c. Die Genauigkeit in den Ausführungen der gegebenen Kommandos und Einhaltung des vorgeschriebenen Tempos.

Weitanschüren und Fahren.

§ 14. Für Sattlung und Anschrüren soll auf gleiche Weise verfahren werden wie bei der Kavallerie für Sattlung und Zähmung vorgeschrieben ist. Die Fahrshule geschieht auf Grundlage des Dienstrelements der Feldartillerie.

II. Bildung des Preisgerichtes zur Beurtheilung der Arbeiten.

§ 15. Das Organisationsomite wählt das Preisgericht für die verschiedenen Übungen aus anerkannt kompetenten Persönlichkeiten der verschiedenen Waffengattungen, ohne dabei ausdrücklich den Grad in Berücksichtigung zu ziehen.

Die Preisrichter sollen für jede Branche unterschieden und in genügender Zahl vorhanden sein, damit jedem Unterbrüche bei den Übungen vorgebeugt ist.

§ 16. Die speziell für das Schießen bestimmte Kommission thieilt sich in ihre Arbeit derart, daß sie rechtzeitig zur Preisvertheilung die Resultate des Einzel- wie Sektions-Wettschießens mittheilen kann.

§ 17. Das Organisationsomite verständigt sich mit den Preisrichtern über die für die Übungen geeigneten Plätze, unter Berücksichtigung allfällig schlechten Wetters und starken Windes; ebenso trifft dasselbe mit dem Preisgerichte die nötigen Maßregeln zur Beschaffung aller Bedürfnisse für die militärischen

Uebungen, bei den kompetenten Behörden; sei es in Bezug der Neglegererde sowohl wie für das übrige Material.

§ 18. Unmittelbar nach Beendigung der Uebungen vereinigen sich die Preisrichter zu einer Schlussprüfung, um mit dem Organisationskomite das Verzeichniß der zu erzielenden Preise aufzustellen. Dasselbe, für jede Art der Uebungen einzeln ausgesetzt, soll deutlich Namen, Vornamen, Domizill und die Sektion der betreffenden Sieger in der Reihenfolge der erzielten Erfolge enthalten. Die Resultate sollen bis zur Preisvertheilung geheim bleiben.

III. Ausscheidung und Vertheilung der Preise.

§ 19. Die bezahlten Einsätze sind ausschließlich zum Ankaufe der Preise für dieselben Uebungen verwendbar, für welche sie erhoben worden sind. — Die Sektionen, Mitglieder und übrigen Personen, welche Preise eingeliefert haben, sind gebeten, deren genaue Bestimmung anzugeben.

§ 20. Ohne spezielle Bestimmung eingelieferte Gaben werden im Verhältniß der Thellnehmernzahl an den einzelnen Uebungs-Branchen auf letztere verteilt mit Einschluß der schriftlichen Arbeiten. Von dieser Zuthaltung sind immerhin dieselben Uebungen ausgeschlossen, welche schon eine genügende Anzahl Gaben besitzen.

§ 21. Es steht dem Organisationskomite das Recht zu, nachdem es dem Centralkomite gegenüber für die entsprechende Anzahl der für die schriftlichen Arbeiten bestimmten Preise Genüge geleistet hat, dieselben Branchen der Uebungen auszuschließen, für welche schon genügende Gaben vorhanden sind.

§ 22. Unter den angekauften Preisen darf bei den sich unmittelbar folgenden kein großer Werthunterschied sich zutragen.

§ 23. Die Anzahl der Preise für das Einzeltheile wie für die übrigen Wettübungen soll im Maximum die Hälfte der Theile rechnen sein.

Für das Sektionschleifen darf die Anzahl der auszuhaltenden Diplome den dritten Theil der beteiligten Sektionen nicht übersteigen.

§ 24. Bei der Preisvertheilung werden die Gewinner ihrem Mange nach vorgerufen und haben unter den, den betreffenden Uebungen zugewiesenen Preisen die Wahl.

§ 25. Nach der Preisvertheilung werden die Notizen der verschiedenen Preisrichter dem Centralkomite übergeben und sollen, nachdem dieselben allen Sektionen eingesandt worden sind, dem Vereinsarchiv einverlebt werden.

Dem Centralkomite sollen ebenso zur Uebergabe an seinen Nachfolger die Preise und dafür bestimmten Werthsachen eingehändigt werden, welche in Folge des in Abschnitt 1 von § 23 angebundenen Verhältnisses übrig bleiben sollten.

In diesem Falle bilden diese Preise und Werthgegenstände einen Reservefond für das folgende Fest.

Winterthur, Dezember 1880.

Der Präsident:

(sig.) J. J. Brüllmann, Inf.-Feldweibel.

Der Protokollführer:

(sig.) Th. Hanhart, Inf.-Feldweibel.

— (Preis-Ausgaben für die Konkurrenz-Arbeiten des schweiz. Unteroffiziersvereins), aufgestellt vom Preisgericht am 23. Dezember 1880.

I. Allgemeine Aufgabe.

Über die Instruktion der Truppe durch die Unteroffiziere, deren Möglichkeit und Zweckmäßigkeit, sowie der bis anhin damit erzielten Resultate. Über die Vorbereitung des Unteroffiziers zu dieser Instruktion in den verschiedenen Dienstzweigen.

(Vorschlag der Sektion Lausanne.)

II. Infanterie.

Wie steht es mit dem Schleswesen in unserer Armee? Sind wir auf der Höhe der Leistungen anderer Armeen? Woer welche Maßnahmen sind zu treffen, um dasselbe entsprechend seiner Wichtigkeit zu heben:

- a) in Bezug auf Vorbereitung vor dem dienstpflichtigen Alter;
- b) in Bezug auf Instruktion in den Rekrutenschulen;
- c) " " " Übung in den Weiterbildungskursen;
- d) " " " " freiwilligen Schlesvereinen;
- e) " " " Schützenfeste.

III. Artillerie.

Über das gesammte Fuhrzeu in der Armeedivision (die Batterie unbegriffen) und die Stellung des Train-Unteroffiziers zu denselben.

IV. Kavallerie.

Was muß geschehen, um die Pflege des Pferdes und das Reiten außer Dienst zu fördern?

A u s l a n d.

Italien. (Italiensche stahlbronze 7 em. Hinterlad-Feldkanone.*.) Das Rohr ist in der Schale gegossen und hierauf komprimiert. Um die Härtung der Bohrungswand zu bewirken, wird der Rohrkörper auf 65 mm. durchbohrt und die allmäßige Erweiterung der Bohrung auf 75 mm. mittels vieler Stahlstempel hergestellt. Die Büge sind linksseitige Keilbüge. Das Ringlager ist aus Stahl und in das Rohr geschraubt. Das Keilloch ist cylindro-konisch und im obersten Theile mit den Gewindeabschlägen für die Anzugschraube versehen. Das Rohr ist in jenem Theile des Hinterstückes, welcher das Keilloch und die Ladeöffnung umgibt, von rechteckigem Querschnitt. Der Bissansatz befindet sich links am Vorderstück des Rohres. Die Versenkung für das Bisskorn ist ohne Schraubengewinde und steht mit einem rechtwinklig einmündenden Gewindloche in Verbindung. Das Bisskorn ist W-förmig und wird mittels einer kleinen Stellschraube im Bisskorn-Ansatz festgehalten. Eine Nase am Schafte des Körnes verhindert dessen Drehen im Lager. Der Zündlochstollen hat keinen Stollenkopf. Der Verschlussteil ist ein Rundkett, dessen Anzugschraube im Obertheile eingelagert ist, nach dessen Grenzstollen in der Symmetrie-Ebene des Rohres in dieß geschrägt ist. Die Stosplatte ist an einen rechts im horizontalen Durchmesser befindlichen Stift gesteckt. Der Abschlußring ist nach Piorkowsky an der Mantelfläche mit einer größeren Seite verschen. Als Sperrvorrichtung der Kurbel dient nur eine Kette; das eine Ende der letzteren ist mittels einer Arbe am Rohre befestigt, das andere greift mittels eines federnden Splittes in den rückwärtigen (längeren) Kurbelarm. Die Ladefüllstube im Keile fehlt. Hinter der Stosplatte liegt eine tiefserne Unterlagscheibe zum Herstellen des gasdichten Abschlusses; zwischen den Laderungstheilen werden nach Bedarf überdies 1—3 verschiedene starke Dichtungsscheiben der Stosplatte unterlegt.

Die Auflagehülse ist links der Ladeöffnung an die Bodenfläche geschraubt und dem Querschnitte des Auflages des Auflages entsprechend fünffachig durchbrochen. Die Stellschraube fehlt.

Gewicht des Rohres mit Verschluß 298 kg., Gewicht des Verschlusses 26 kg., Hinterwucht 36 kg., Abstand der Stosplatte von der Mündungsfäche 1589 mm., Länge der gezogenen Bohrung 1277 mm., Dralllänge der Führungsfächen 3500 mm., Verengung der Büge vom Geschosslager bis zur Mündung 3,36 mm., Durchmesser zwischen den Feldern 75 mm., Durchmesser des glatten Laderaumes 79 mm., ganze Rohrlänge 1780 mm., Länge bei Bisslinie 1000 mm. (M. f. G. d. A. u. G. W.)

*.) Giornale d'artiglieria e genio.

Im Besitz der Nestvoräthe des nachstehenden Werkes:
Grundriss der Fortification. Eine Skizze von Reinhard Wagner, Berlin 1870, nebst

Fortificatorischer Atlas zum Gebrauch an Militärbildungsanstalten und zum Selbst-Unterricht (Atlas zu Obigem) von Reinhard Wagner.

3. Aufl. Berlin 1876. — 25 Bl. gr. Fol., erlaube ich mir den Herren Offizieren das Exemplar des Werkes Text und Atlas zusammen statt des Ladenpreises von 16 Fr. für 8 Fr., und den Atlas allein statt des Ladenpreises von 12 Fr. für nur 6 Fr. zu offeriren. — Der Text allein kann wegen geringen Voraths nicht abgegeben werden. Von beiden Werken sind dies die neuesten Auslagen, die in den Handel gekommen sind

Zürich, den 1. Februar 1881.

Mit Hochachtung

Caesar Schmidt.